

# Diskriminierung von Menschengruppen als Indizierungstatbestand in der Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die Gremien der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien befassen sich regelmäßig mit Medien, die diskriminierende Botschaften beinhalten. Dies betrifft insbesondere rassistische Inhalte aber u. a. auch Medien, die die Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts und / oder sexueller Orientierung zum Gegenstand haben.

## Indizierung von zwei Büchern – Beschluss des VG Köln vom 13.04.2023

Das 12er-Gremium der Prüfstelle bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hatte zwei Bücher desselben Autors zu prüfen. Der Verfasser vertritt dort die Grundthese, Homosexualität sei eine Krankheit, verursacht durch ein in der Kindheit wurzelndes Selbstmitleid. Diesen „Kranken“ zu helfen und sie zu „heilen“ bezeichnet er als ein Anliegen in seiner langjährigen Tätigkeit als Therapeut. Das erste Buch, in deutscher Übersetzung 1985 erschienen, erläutert aus Autorsicht die Selbstmitleidstheorie anhand von Beispielen. Im zweiten Buch, in deutscher Übersetzung erstmals 2019 erschienen, wird aus der These, Homosexualität sei weder angeboren noch biologisch angelegt und damit „nicht normal“ die Forderung abgeleitet, weder die gleichgeschlechtliche Ehe noch gleichgeschlechtliche Elternschaft zuzulassen.

Das Gremium hat bei beiden Werken eine verrohende Wirkung und Diskriminierung von Homosexuellen bejaht. Jugendliche, die sich noch in der sexuellen Findungsphase bewegen, könnten

durch den Inhalt der Bücher Ressentiments gegenüber Homosexuellen entwickeln oder verstärken. Zum anderen bestehe die Gefahr, dass Minderjährige in ihrer eigenen Sexualitätsfindung und Geschlechtskonstruktion beeinflusst werden.

Das Gremium hat sich im Zuge der Entscheidungsfindung auch mit der Wissenschaftsfreiheit auseinandergesetzt. Ziel dieser sei es, zu verhindern, dass der Staat mit seinen aus hoheitlichen Befugnissen resultierenden Möglichkeiten darüber entscheidet, was Inhalt und Ergebnis der Wissenschaft sein soll. Wissenschaftliche Richtigkeit sei nicht durch Mehrheitsentscheid abstimmungsfähig. Die Bücher seien Ausdruck der wissenschaftlichen und empirischen Forschung des Autors. Dem gegenüber stünden die Belange des Jugendschutzes, mit denen abzuwägen war.

Das Gremium hat sich hierzu mit Gutachten beschäftigt, die von der Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen in Auftrag gegeben worden waren. Dort heißt es, die Theorie von der Homosexualität als Neurose und die Betonung der Heilbedürftigkeit berge das Risiko unerwünschter Wirkungen, besonders für Minderjährige. Negative Effekte wie Angst, Depression, Suizidalität, Beziehungsprobleme, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Selbsthass und Homophobie wurden als Folge solcher Therapien festgestellt. Das Gremium hat die Gefahr für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes als hoch angesehen. Demgegenüber werde die Wissenschaftsfreiheit nur minimal tangiert. Forschung und Veröffentlichung der Werke würden durch

die Indizierung nicht beeinträchtigt, lediglich das Zugänglichmachen der Inhalte für Minderjährige.

Gegen die Indizierung des 2019 in Deutschland erschienenen Buches hat die Verfahrensbeeteiligte Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingelegt. Zugleich hat sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. In seinem Beschluss vom 13.04.2023 hat das Gericht diesen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt, da die Indizierungsentscheidung weder formell noch materiell offensichtlich rechtswidrig sei.

In der Begründung heißt es, Zweck des Jugendschutzes sei, äußere Bedingungen für eine charakterliche Entwicklung von Minderjährigen zu schaffen, die zu Einstellungen und Verhaltensweisen führten, die sich an dem Menschenbild des Grundgesetzes orientieren. Eine Jugendgefährdung sei anzunehmen, wenn die Inhalte des Mediums oder die Art und Weise seiner Darstellung vom Wertebild des Grundgesetzes abwichen. Dies sei der Fall, wenn die Botschaft vermittelt werde, dass Personen mit anderen Auffassungen oder Lebensweisen mit Gewalt bekämpft oder verächtlich gemacht werden könnten.

Das Gericht stellte fest, die Prüfstelle habe bei der Bewertung nach ausführlicher Sachverhaltsdarstellung das nachvollziehbare Ergebnis erzielt, dass das Medium aufgrund der verrohenden und diskriminierenden Eigenschaften sozialethisch desorientierend wirke. Die Schlussfolgerung, die Aussagen seien geeignet, ein feindseliges Klima gegenüber Homosexuellen zu schaffen, von dem insbesondere jugendliche Homosexuelle betroffen seien, sei ohne Weiteres nachvollziehbar. Überzeugend dargelegt sei auch, dass diejenigen Jugendlichen als besonders gefährdungsgeneigt anzusehen sind, die in ihrem persönlichen Umfeld verbreitete Vorurteile gegenüber Homosexualität fänden.

Ferner führt das Gericht aus, ein Listenaufnahmeverbot ergebe sich weder aus § 18 Absatz 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) noch aus sonstigem Recht. Die Einschätzung des Gremiums im Hinblick auf das Überwiegen der Belange des Jugendschutzes gegenüber der Wissenschaftsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit sei überzeugend.

Die Ablehnung des Antrags auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung ist noch keine Entscheidung im Hauptverfahren. Diese steht noch aus.

## **Indizierung eines frauendiskriminierenden Videoclips**

Bereits im Jahr 2020 bewertete das 12er-Gremium der damaligen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen auf der Plattform YouTube abrufbaren Videoclip aus dem Bereich des Gangsta-Rap als jugendgefährdend. Das Gremium hat neben einer verrohenden und zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung auch das Propagieren eines kriminellen Lebensstils und die Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts festgestellt. Die bevorzugte Umgangsform in den Texten sei die der Anwendung brutaler Gewalt, sexueller Demütigung und Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts durch eine konsequent vermittelte sexuelle Erniedrigung von Frauen. Der Transport frauenverachtender Botschaften auf Textebene werde durch die Bildebene noch verstärkt. So wurden in dem Videoclip Frauen wie Objekte dargestellt. Rezipierenden werde somit in Kombination mit den diskriminierenden Textzeilen der Eindruck vermittelt, dass die einzige Aufgabe der Frau darin bestünde, Männern als Sexobjekt zur Verfügung zu stehen.

Derartige frauendiskriminierende Inhalte stünden dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau diametral entgegen. Die negativen Wirkungen derartiger Botschaften insbesondere auf gefährdungsgeneigte Jugendliche seien empirisch belegt. Das Gremium verweist auf mehrere Studien, nach denen das Hören von frauenfeindlichen Liedtexten gerade bei Männern zu einer Steigerung des aggressiven Verhaltens gegenüber Frauen und einer negativeren Frauenwahrnehmung führe. Auch Studien, die explizit mit jugendlichen Teilnehmenden durchgeführt wurden, ließen die Annahme einer gefährdenden Wirkung auch bzw. gerade bei Kindern und Jugendlichen zu. Bei seiner Bewertung hat das Gremium zudem die hohe Relevanz des möglichen Vorbildcharakters des Interpreten sowie die Relevanz der Videoplattform YouTube zur Musikrezeption bei Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.